

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 28.12.2023 - Drs. 19/3223,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 08.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. c Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) sollen in Niedersachsen bis Ende des Jahres 2035 mindestens 65 GW zur Stromerzeugung aus Photovoltaik installiert sein, davon 50 GW auf Dach- und versiegelten Flächen, der Rest als Freiflächen-Photovoltaik. Projektierer und Betreiber berichten im persönlichen Gespräch von erheblichen Problemen bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Bereichen, in denen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund der Außenbereichsprivilegierung keine Bauleitplanung erfolgt, richtet sich die Baugenehmigungsfähigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 35 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich danach, ob ihr im konkreten Anwendungsfall keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Nach Informationen der Landesregierung besteht auf der kommunalen Ebene gegenwärtig die Absicht, über 10 000 ha Fläche für die Freiflächen-Photovoltaik bereitzustellen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die im Niedersächsischen Klimagesetz rechtlich verankerten Ausbauziele bis zum Jahr 2035 zu erreichen.

- 1. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen 200 m rechts und links von Autobahnen und Haupteisenbahnstrecken. Überregelt diese Vorschrift des BauGB Festlegungen Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP), die einer privilegierten Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegenstehen?**

Für privilegierte Außenbereichsvorhaben sind Grundsätze der Raumordnung keine Genehmigungsvoraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung. Das ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (Begriffsbestimmung) i. V. m. § 4 Abs. 2 ROG und § 35 Abs. 3 BauGB (keine Bindungswirkung von Grundsätzen der Raumordnung bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben privater Bauherren). Ziele der Raumordnung und Vorranggebiete sind bei der Genehmigung raumbedeutsamer privilegierter Außenbereichsvorhaben zu beachten. Soweit Freiflächen-Photovoltaikanlagen als raumbedeutsame Vorhaben Zielen der Raumordnung widersprechen, stehen diese Ziele einer Genehmigung entgegen.

- 2. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, auf eine Änderung des Raumordnungsgesetzes hinzuwirken oder das Niedersächsische Raumordnungsgesetz so zu ändern, dass ein RROP der privilegierten Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht länger im Weg stehen kann?**

Die Landesregierung plant derzeit keine Änderung des Raumordnungsgesetzes anzustrengen bzw. das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in diesem Punkt zu ändern.

- 3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das RROP gezielt genutzt wurde, um die privilegierte Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu verhindern? Falls es diese Fälle gegeben hat oder gibt, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um die Privilegierung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durchzusetzen?**

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) gezielt genutzt wurden, um die privilegierte Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu verhindern.

RROP unterliegen der kommunalen Planungshoheit. Durch zielförmige Festlegungen in RROP kann auch die bundesrechtliche Privilegierung Einschränkungen erfahren. Die Landesregierung wird prüfen, ob sie im Zuge der laufenden LROP-Änderung Grundsätze der Raumordnung formuliert, die die regionalen Planungsträger in ihre Abwägungen mit einfließen lassen müssen.

- 4. Der flächendeckende Ausbau der erneuerbaren Energien ist wesentlich von der ausreichenden Verfügbarkeit von Netzanschlusspunkten abhängig. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um die ausreichende Verfügbarkeit von Netzanschlusspunkten sicherzustellen?**

Die Verantwortung für den ausreichenden Ausbau der Netze tragen die Netzbetreiber.

Um Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen und Abhilfe zu schaffen hat die Landesregierung die Task Force Energiewende im letzten Jahr beschlossen und auf den Weg gebracht. Die Task Force gliedert sich in mehrere Projektgruppen. Eine der Projektgruppen befasst sich konkret mit dem PV-Ausbau, eine andere mit dem Netzausbau. Dort wird der Ausbaubedarf aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Elektrifizierung von Prozessen, der Wärmewende und der Mobilitätswende in den verschiedenen Regionen ermittelt.

Prioritäre Ausbauvorhaben der Verteilnetze werden durch die Projektgruppe Netze vorhabenscharf begleitet und der jeweilige Projektfortschritt begleitet.

- 5. Gibt es in Niedersachsen Regionen, in denen aufgrund fehlender Netzanschlusspunkte der Ausbau der erneuerbaren Energien ausgebremst wird? Falls ja, welche Maßnahmen wird die Landesregierung kurzfristig ergreifen, um diesen Engpass zu beseitigen?**

Mehr als 90 % der EE-Anlagen werden an die Verteilnetze in Niedersachsen angeschlossen. Erst ab einer Anlagengröße von 100 bis 300 MW werden EE-Anlagen an das Übertragungsnetz angeschlossen. Hinweise auf fehlende Netzanschlusspunkte sind in der Landesregierung nicht bekannt. Zugleich wird es Ausbaubedarfe geben, diese werden laufend ermittelt, siehe Antwort zu Frage 4.